



Öffentliche Bekanntmachung

BP 173 „Wildeneggstraße“

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 24.03.2025 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats der Stadt Weingarten am 24.03.2025 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung

über die Veränderungssperre für das Gebiet BP 173 „Wildeneggstraße“

Aufgrund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW), hat der Gemeinderat der Stadt Weingarten folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans BP 173 „Wildeneggstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt:

- im Nordwesten: durch die nördlichen / nordwestlichen / westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke mit den Nummern 629/1, 629, 746/10 746/5, 712, 637/4, 637/2, 635/4, 635/6 und 635/5,
- im Osten: durch die westliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 735 (Wildeneggstraße),
- im Süden: durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1946 (Schießplatzstraße),
- im Westen: durch die östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1946/1 (private Zufahrt des Gewerbebetriebes).

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan „Geltungsbereich“ vom 07.03.2025 maßgebend.



§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden in der Schussenstraße 9, 88250 Weingarten, 2. Obergeschoss bei der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung eingesehen werden. Jedermann (m, d, w) kann die Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder aufgrund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO BW jedermann (m/w/d) diese Verletzung geltend machen.

Weingarten, den 25.03.2025

gez. Clemens Moll
Oberbürgermeister

Lageplan - räumlicher Geltungsbereich vom 07.03.2025, ohne Maßstab